

Hartmann
Hug

Gesamtwirtschaftliche Aspekte

→ Industrie

Ausgabe nach Rahmenlehrplan



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Gernot B. Hartmann, Dipl.-Handelslehrer

Hartmut Hug, Dipl.-Handelslehrer

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

* * * * *

Bildnachweis:

Bild auf S. 387: Nomad_Soul - Fotolia.com

11., aktualisierte und erweiterte Auflage 2019

© 2003 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

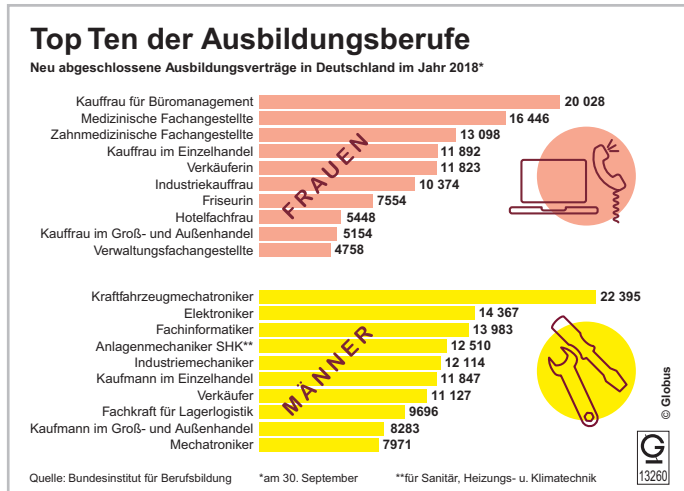
lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

ISBN 978-3-8120-0522-7

1 Ausbildung und Beruf

Einer der am stärksten besetzten Ausbildungsberufe ist der Industriekaufmann bzw. die Industriekauffrau. Die breite Ausbildung gewährt den Berufsanfängern gute Chancen.



1.1 Tätigkeitsfelder der Industriekaufleute

Industriekaufleute können mit kaufmännisch-verwaltenden sowie mit organisatorischen Aufgaben in den verschiedensten Wirtschaftszweigen und Branchen eingesetzt werden. Ihre Aufgaben fallen im Wesentlichen in die Bereiche

- Marketing,
- Absatzwirtschaft,
- Rechnungswesen.
- Materialwirtschaft,
- Personalwesen,
- Leistungserstellung,
- Finanzwesen und

Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind sowohl eine breite kaufmännische Fachkompetenz¹ als auch eine sichere Handhabung moderner Bürokommunikationstechniken,² insbesondere der Datenverarbeitung, notwendig. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert

- Denken in Zusammenhängen,
- Verantwortungsbewusstsein sowie
- Flexibilität,
- ein mitarbeiter- und kundenorientiertes Verhalten.
- Genauigkeit,

Beispiele für wichtige Tätigkeitsfelder der Industriekaufleute sind:

- **Materialwirtschaft:** Einkauf, Lagerwirtschaft und Rechnungsprüfung.
- **Personalwirtschaft:** Personalorganisation, Personaleinsatz, Personalverwaltung, Personalentwicklung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung.
- **Rechnungswesen:** Kostenrechnung, Betriebs- und Geschäftsbuchführung.
- **Finanzierung:** Finanzplanung und -kontrolle.

1 Kompetenz (lat.) = Sachverstand, Zuständigkeit. Fachkompetenz = fachliche Zuständigkeit.

2 Kommunikation (lat.) = gegenseitige Verständigung. Technik (griech.) = vom Menschen erfundene (entwickelte) Hilfsmittel. Zu den Bürokommunikationstechniken gehören z.B. Telefon, Telefax, Diktiergeräte, Computer, Kopiergeräte, die Kommunikation mithilfe des Internets oder Intranets.

- **Leistungserstellung:** Arbeitsplanung, Fertigungssteuerung (Fertigungslenkung), Fertigungsdurchführung, Wartung sowie Planung von Reparaturen.
- **Absatzwirtschaft:** Marktforschung, Werbung, Verkaufsförderung, Verkauf, Versand und Rechnungstellung.

1.2 Rechtliches Grundlagenwissen

1.2.1 Rechtsquellen

1.2.1.1 Privates und öffentliches Recht

Das Leben der Menschen in einer Gemeinschaft bedarf einer rechtlichen Ordnung. Die Freiheit des Einzelnen und sein natürliches Streben nach freier Entfaltung seiner Persönlichkeit muss ebenso geschützt werden, wie der Missbrauch (Machtmissbrauch) der Freiheit durch den Einzelnen, durch soziale Gruppen oder durch den Staat verhindert werden muss. Nur so ist ein menschenwürdiges Zusammenleben in der Gemeinschaft und eine gedeihliche Entwicklung überhaupt möglich. Hierzu beizutragen ist eine wesentliche Aufgabe der Rechtsordnung.

Privatrecht

Das Privatrecht regelt vor allem die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers im Verhältnis zu den Rechten und Pflichten anderer Staatsbürger nach dem Grundsatz der *Gleichordnung (Gleichberechtigung)*.

Das Privatrecht (auch Zivilrecht genannt) ist meistens *nachgiebiges* Recht.

Kennzeichnend für das Privatrecht ist somit der *Grundsatz der Vertragsfreiheit*.

Beispiel:

Inhalt, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitdauer eines Vertragsverhältnisses usw. können zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich frei vereinbart werden.

Im Vordergrund des Privatrechts stehen die individuellen (persönlichen) Interessen (Bedürfnisse) der einzelnen Rechtssubjekte.

Bereiche des Privatrechts sind z.B. das Bürgerliche Recht (BGB), das Handelsrecht (HGB), das Gesellschaftsrecht (AktG, GmbHG, GenG) und Teile des Urheberrechts (PatG, DesignG, GebrMG).

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt vor allem die Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher (staatlicher) Gewalt untereinander sowie die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers zum Staat. Im Rahmen des öffentlichen Rechts ist der einzelne Staatsbürger dem Staat *untergeordnet* (Grundsatz der *Unterordnung*).

Beispiel:

Wer einen Steuerbescheid erhält, kann nicht nach dem Grundsatz der Gleichordnung (Gleichberechtigung) mit dem Staat über die Höhe des geltenden Steuersatzes oder den Zeitpunkt der Steuerzahlung verhandeln oder die Steuerzahlung ablehnen.

Das öffentliche Recht ist meistens *zwingendes Recht*. Im öffentlichen Recht gibt es keine Vertragsfreiheit. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse (Interessen) des Staates (der Gemeinschaft).

Weitere Bereiche des öffentlichen Rechts sind z.B. das Strafrecht, das Baurecht, das Polizeirecht, das Prozessrecht sowie Teile des Arbeits- und Sozialrechts.



1.2.1.2 Europäische Gesetzgebung

Das Europa-Recht (EU-Recht)¹ ist überstaatliches (supranationales)² Recht und steht somit über dem nationalen Recht. Das bedeutet, dass sich die nationalen Gesetze nicht darüber hinwegsetzen dürfen und dass bestehende nationale Gesetze erforderlichenfalls so geändert werden müssen, dass sie dem EU-Recht entsprechen.

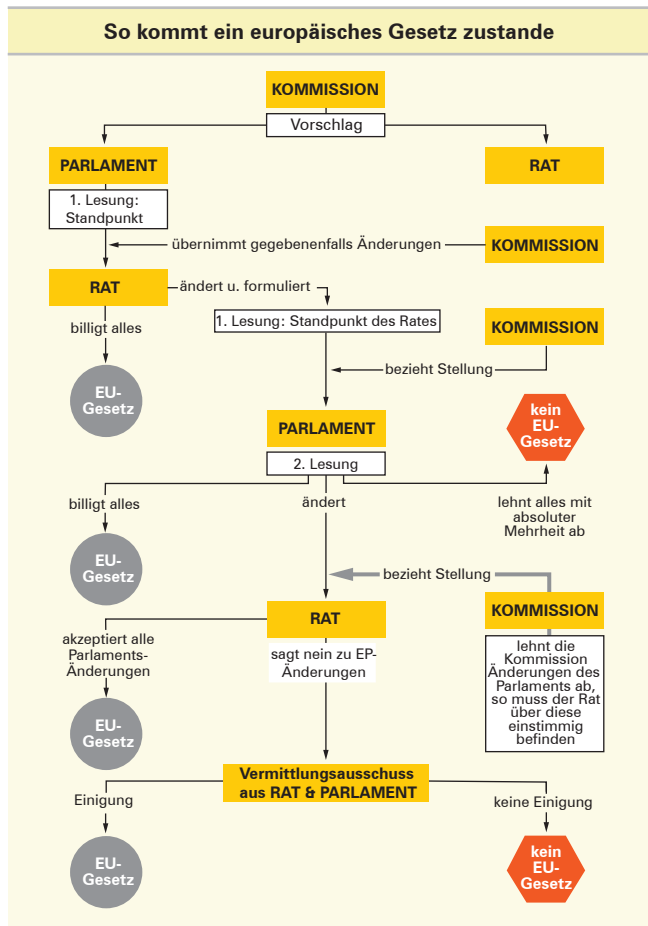
Das EU-Recht kennt mehrere Arten von Rechtsakten:³

Verordnungen	Sie haben allgemeine Geltung und sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.
EU-Richtlinien	Sie legen Ziele fest, an die sich die Mitgliedstaaten halten müssen. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, wie sie in nationales Recht umgesetzt werden. So können z.B. bestehende nationale Gesetze so geändert werden, dass sie den Vorgaben der EU entsprechen.
Beschlüsse	Sie richten sich an bestimmte Adressaten (z.B. Regierungen, Unternehmen) und sind für diese verbindlich.

Gesetzgebungsorgane sind das *Europäische Parlament*⁴ und der *Rat*.⁴ Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das für einen großen Teil der EU-Gesetzgebung angewendet wird, sind Rat und Parlament gleichberechtigt. Das Gesetzgebungsverfahren wird in der Regel von der *Kommission*⁴ eingeleitet.

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sind in bestimmten vertraglich vereinbarten Fällen besondere Verfahren vorgesehen, bei denen entweder das Parlament oder der Rat den Ausschlag gibt.

Über die Einhaltung des EU-Rechts wacht der Europäische Gerichtshof (EuGH).⁴



1 Zur Europäischen Union (EU) siehe 3.12.
 2 Supranational (lat.) = überstaatlich.
 3 Rechtsakt = rechtlich wirksame Maßnahme; Rechtshandlung. Akt (lat.) = Handlung.
 4 Zu den Organen siehe Kapitel 3.12.1.2.

Quelle: www.europarl.europa.eu (Europäisches Parlament)

1.2.2 Rechtssubjekte¹

Susanne ist 17 Jahre alt. Sie möchte – übrigens gegen den Willen ihrer Eltern – mit Herrn Kirschner, Inhaber der Lederwarenfabrik Kirschner e. K., einen Ausbildungsvertrag als Industriekauffrau abschließen. Sie fragt ihre Freundin Greta, ob das ohne Weiteres geht. Diese meint, sie sei mit ihren 17 Jahren schließlich rechtsfähig. So könne sie tun und lassen, was sie für richtig hält. Gretas Freund Hannes äußert sich dahingehend, dass es nicht auf die Rechtsfähigkeit, sondern auf die Geschäftsfähigkeit ankomme. Außerdem habe er mal etwas von „Handlungsfähigkeit“ gehört, müsse sich aber erst näher erkundigen. Wenn Sie das folgende Kapitel sorgfältig durchlesen, können Sie die oben aufgeworfene Frage richtig beantworten.

1.2.2.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig sind alle Menschen (**natürliche Personen**). Das bedeutet, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode [§ 1 BGB].

Beispiel:

Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen. – Das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben. – Die Pflicht, Steuern zahlen zu müssen. (Das Baby, das ein Grundstück erbt, ist Steuerschuldner, z.B. in Bezug auf die Grundsteuer.)

Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** (der **natürlichen Personen**) *beginnt* mit der Vollendung der Geburt [§ 1 BGB] und *endet* mit dem Tod. *Jeder* Mensch ist rechtsfähig, auch der geistig Behinderte.

Neben den natürlichen Personen kennt die Rechtsordnung auch juristische Personen, die wir im Kapitel 1.4.5ff. näher kennenlernen werden. Juristische Personen sind „künstliche Personen“, denen der Staat die Eigenschaft von Personen kraft Gesetzes verliehen hat. Sie sind damit rechtsfähig, d. h. Träger von Rechten und Pflichten. Juristische Personen sind privatrechtliche Personenvereinigungen (z. B. eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften),² Vermögensmassen (z. B. Stiftungen), Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Gemeinden, Industrie- und Handelskammern,³ Handwerkskammern, öffentlich-rechtliche Hochschulen) und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Rundfunkanstalten).⁴

Die **Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Rundfunkanstalten, Universitäten, staatlich anerkannte Kirchen) wird durch Gesetz verliehen.

Die **Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts** beginnt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (eingetragene Vereine), Handelsregister⁵ (z. B. bei Aktiengesellschaften) oder das Genossenschaftsregister (eingetragene Genossenschaften). Mit der Löschung der Eintragung endet auch die Rechtsfähigkeit der betreffenden juristischen Personen.

1 Die natürlichen und juristischen Personen werden als **Rechtssubjekte** bezeichnet.

2 Zur Aktiengesellschaft siehe Kapitel 1.4.5.

3 Den Industrie- und Handelskammern gehören die meisten Industrie- und Handelsbetriebe kraft Gesetzes an.

4 Bei den Körperschaften stehen die Mitglieder im Vordergrund, z. B. die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse. Bei den Anstalten steht das Sachvermögen im Vordergrund, wie dies z. B. bei den Rundfunkanstalten der Fall ist. Die Nutzer von Anstalten haben im Gegensatz zu den Mitgliedern der Körperschaften keine Mitwirkungsrechte.

5 Zum Handelsregister siehe Kapitel 1.4.1.1.



1.2.2.2 Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit bedeutet, durch eigenes Tun (Handeln) Rechte und Pflichten begründen, verändern oder aufheben zu können. Sie setzt ein gewisses Maß an geistiger Reife voraus. Die Handlungsfähigkeit wird in Deliktsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit eingeteilt.

Deliktsfähigkeit

Deliktsfähigkeit ist die bürgerlich-rechtliche (zivilrechtliche) Verantwortlichkeit für gesetzeswidrige Handlungen [§§ 827 ff. BGB].



Kinder unter 7 Jahren und geistig behinderte Menschen sind *nicht deliktsfähig*. Für von ihnen verursachte Schäden können sie nicht verantwortlich gemacht werden. Kinder zwischen 7 und 9 Jahren haften für einen Schaden nur dann, wenn sie ihn absichtlich herbeigeführt haben. Im Übrigen sind Kinder zwischen 7 und 17 Jahren *beschränkt deliktsfähig*. Für verursachte Schäden sind sie nur bedingt verantwortlich, d. h., es kommt darauf an, ob sie zum Tatzeitpunkt in der Lage waren, die Folgen ihres Tuns zu erkennen.

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben und entgegennehmen (empfangen) zu können.



Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind *unbeschränkt geschäftsfähig* [§ 2 BGB]. Eine Ausnahme besteht nur bei geistig behinderten Menschen.

Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass eine natürliche Person jedes gesetzlich erlaubte Rechtsgeschäft abschließen kann. Es bedarf keiner Zustimmung gesetzlicher Vertreter und/oder Genehmigung eines Vormundschaftsgerichts. Im Normalfall sind die Eltern kraft Gesetzes die Vertreter der beschränkt geschäftsfähigen Person.

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit haben auch im Zivilprozess¹ Bedeutung. Wer *rechtsfähig* ist, kann bei bürgerlichen Streitigkeiten (z. B. aus Kauf-, Miet- oder Darlehensverträgen) als Partei auftreten (**Parteifähigkeit**). Wer *geschäftsfähig* ist, kann einen Prozess selbst oder durch selbst bestellte Vertreter führen (Prozessfähigkeit; § 52 ZPO).
- Juristische Personen sind zwar partei-, aber nicht prozessfähig. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Bei einem eingetragenen Verein oder bei einer Aktiengesellschaft sind das z. B. die Vorstandsmitglieder.²



Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige, die zwar das siebte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind *beschränkt geschäftsfähig* [§ 106 BGB].

¹ Zum Zivilprozess siehe Kapitel 1.2.7.2. Zivil (lat.) = bürgerlich.

² Näheres zu den Vertretungsorganen der Kapitalgesellschaften siehe Kapitel 1.4.5 und Kapitel 1.4.6.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit heißt, dass eine beschränkt geschäftsfähige Person rechtsgültige Rechtsgeschäfte in der Regel nur mit **Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters** abschließen kann.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann im Voraus erteilt werden. Sie heißt dann *Einwilligung* [§§ 107, 183 BGB]. Sie kann aber auch *nachträglich* gegeben werden. Die nachträglich erfolgte Zustimmung heißt *Genehmigung* [§§ 108, 184 I BGB].

Solange die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt, ist ein durch beschränkt Geschäftsfähige ohne Einwilligung abgeschlossenes Rechtsgeschäft *schwebend unwirksam*. Dies bedeutet, dass z.B. ein Vertrag (noch) nicht gültig, wohl aber genehmigungsfähig ist. Wird die Genehmigung verweigert, ist der Vertrag *von Anfang an ungültig*. Wird sie erteilt, ist der Vertrag *von Anfang an wirksam* [§§ 108 I, 184 I BGB].

Beispiel:

Ein 17-jähriger Schüler hat ohne Einwilligung seiner Eltern ein Tourenrad im Wert von 850,00 € auf Raten gekauft. Von seinem Taschengeld leistet er eine Anzahlung in Höhe von 250,00 €. Die folgenden drei Monatsraten beabsichtigt er aus dem Verdienst einer Ferienbeschäftigung zu bezahlen. Die Eltern verweigern die Genehmigung und weisen ihren Sohn an, das Fahrrad dem Verkäufer zurückzugeben. Da die Genehmigung der Eltern ausbleibt, ist der Kaufvertrag von Anfang an ungültig. Der Verkäufer muss das Rad zurücknehmen und die erhaltene Anzahlung zurückgeben.

Ausnahmen:

Folgende Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen **keiner Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters:

- Rechtsgeschäfte, die beschränkt geschäftsfähigen Personen lediglich einen **rechtlichen Vorteil** bringen [§ 107 BGB].

Beispiel:

Die 15-jährige Schülerin Carla erhält von ihrer Tante zum Geburtstag ein Sparbuch über 200,00 €. Carla darf das Geschenk annehmen. Sie schließt praktisch mit ihrer Tante einen Schenkungsvertrag ab. Durch

die Einigung und Übergabe des Sparbuchs wird Carla Eigentümerin [§§ 929 ff. BGB]. Das Rechtsgeschäft ist wirksam, weil es Carla lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt.

- Rechtsgeschäfte, bei denen die beschränkt geschäftsfähige Person die vertragsgemäßen Leistungen (z. B. Kaufpreiszahlungen) mit Mitteln bewirkt, die ihr zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten (z. B. einer Tante, den Großeltern) überlassen wurden (§ 110 BGB; sogenannter **Taschengeldparagraf**).
- Der Taschengeldparagraf deckt **keine Ratengeschäfte**.
- Werden Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines **Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** ermächtigt, so sind die Minderjährigen für alle Rechtsgeschäfte uneingeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung, Erfüllung (Verpflichtungen) oder Aufhebung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses betreffen [§ 113 I S. 1 BGB].¹ Dies gilt somit nicht für die Berufsausbildungsverträge.

¹ Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Abschlusses eines Ausbildungsvertrags werden im Kapitel 1.3.1 besprochen.



- Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können danach mit ihrem Arbeitgeber beispielsweise selbst verbindliche Vereinbarungen über ihre Arbeitszeit, ihren Lohn, ihren Urlaub und die Art ihrer Arbeit treffen. Sie können ihre Arbeitsverhältnisse auch selbstständig wieder kündigen.¹ Sie bedürfen hierzu keiner Einwilligung oder Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf [§ 113 I S. 2 BGB].
- Werden beschränkt geschäftsfähige Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter mit der erforderlichen Genehmigung des Familiengerichts zum **selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** (z.B. Handelsgeschäfts) ermächtigt, so sind die Minderjährigen für alle Rechtsgeschäfte **unbeschränkt geschäftsfähig**, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt [§ 112 I S. 1 BGB]. Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter einer Genehmigung des Familiengerichts bedarf [§ 112 I S. 2 BGB].

■ Geschäftsunfähigkeit

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs sind *geschäftsunfähig* [§ 104 Nr. 1 BGB]. Dies bedeutet, dass Kinder überhaupt keine Willenserklärungen abgeben können. Verträge mit Kindern sind immer nichtig.

Beispiel:

Ein Bekannter der Familie will der 5-jährigen Anne 5,00 € schenken. Das Kind fragt die Mutter, ob es das Geld behalten darf. Die Mutter sagt „ja“. Der übergebene Geldschein wird Eigentum des Kindes, weil es rechtsfähig ist.

Den Kindern sind geistig behinderte Erwachsene gleichgestellt [§ 104 Nr. 2 BGB]. Kleinere Rechtsgeschäfte, die sie mit geringen Mitteln vornehmen (z.B. Kauf von Lebensmitteln), sind jedoch nach § 105a BGB rechtswirksam, sobald Leistung und Gegenleistung erbracht sind.

1.2.3 Rechtsobjekte

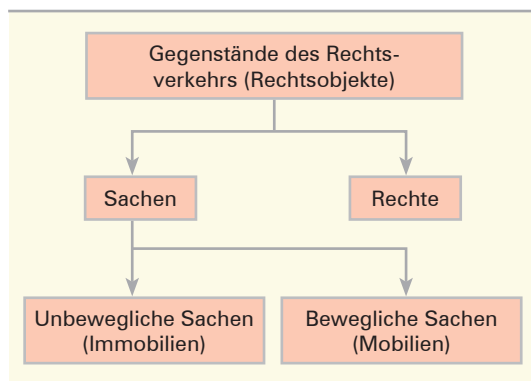
1.2.3.1 Sachen und Rechte

Rechtsobjekte sind die *Gegenstände* des Rechts. Hierunter fallen

- körperliche Gegenstände, die im BGB als **Sachen**² bezeichnet werden [§ 90 BGB], und
- Rechte.

Beispiele:

Forderungen, Patent- und Lizenzrechte, Miet- und Pachtrechte und sonstige Nutzungsrechte (z. B. Wegerechte).



1 Die für einen einzelnen (bestimmten) Dienst- oder Arbeitsvertrag erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen derselben Art [§ 113 IV BGB].

2 Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch das Grundgesetz und durch besondere Gesetze geschützt [§ 90a BGB].

Die **Sachen** sind entweder unbewegliche Sachen (Grundstücke) oder bewegliche Sachen (z. B. Möbel, Lebensmittel, Kunstgegenstände usw.).

Rechtlich von Bedeutung kann auch eine andere Einteilung der Sachen sein. Je nachdem, ob die Sachen untereinander **vertretbar** (austauschbar) sind oder nicht, spricht man von **vertretbaren Sachen (= Gattungssachen)** oder **nicht vertretbaren Sachen (= Speziesachen, Spezieswaren)**.

Vertretbare Sachen werden im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt [§ 91 BGB], wie dies beispielsweise beim Heizöl, bei der Kohle, beim Zement, bei Papier, Schnittholz, Nägeln und Schrauben der Fall ist.

Nicht vertretbare Sachen können nicht nach Maß, Zahl und Gewicht bestimmt werden, weil hier eine genau bestimmte Sache (z. B. Ware) zur Lieferung geschuldet wird. Beispiele sind ein bestimmtes Rennpferd, ein Originalgemälde oder eine bestimmte Maschine (z. B. Sonderanfertigung).

1.2.3.2 Eigentum und Besitz¹

Im Sprachgebrauch werden die Begriffe Eigentum und Besitz häufig verwechselt. So spricht man vom „Hausbesitzer“, meint aber den Hauseigentümer. Man spricht vom „Fabrikbesitzer“, obwohl man den Eigentümer einer Fabrik meint.



Das Recht, über ein Rechtsobjekt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei verfügen zu können, bezeichnet man als **Eigentum** [§ 903 BGB].

„Eigentum gehört einem.“ Man kann z. B. das Eigentum an seinem privaten Pkw auf einen Käufer übertragen oder seinen Kindern aufgrund eines Schenkungsvertrags übereignen. Das Eigentum beinhaltet somit die **rechtliche Herrschaft** über eine **Sache**. Eigentümer eines Tieres müssen bei der Ausübung ihrer Befugnisse (Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte) die besonderen Tierschutzvorschriften beachten.

In den meisten Fällen wird das Eigentum durch ein **Rechtsgeschäft** (siehe Kapitel 1.2.4) erworben. So wird z. B. das Eigentum an beweglichen Sachen im Rahmen eines Kaufvertrags [§§ 145 ff., 433 BGB] durch **Einigung** und **Übergabe** übertragen [§ 929 S. 1 BGB].²



Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache oder über ein Recht (über Rechtsobjekte) [§ 854 I BGB].

Beispiel:

Der Auszubildende Jonas hat sich im Buchgeschäft ein Buch gekauft und gleich mitgenommen. Er ist Eigentümer und Besitzer des Buchs. Sein Klassenkamerad Tim „borgt“ sich das Buch für ein paar Tage aus, um es zu lesen. Jonas bleibt Eigentümer, während Tim Besitzer wird. Tim ist rechtmäßiger Besitzer,

der Besitzübergang ist mit Willen des bisherigen Besitzers erfolgt. Hätte Tim das Buch einfach an sich genommen (= gestohlen), wäre er unrechtmäßiger Besitzer geworden. Gibt Tim das Buch wieder an Jonas zurück, wird Jonas wieder Besitzer.

1 Zum Eigentums- und Besitzübertrag sowie zum Eigentumsvorbehalt siehe Speth/Hug: Geschäftsprozesse, 14. Aufl. 2019, S. 251f. und 529f.

2 Die gesetzlichen Regelungen zum Eigentumsübergang finden Sie in den §§ 929ff. BGB (Eigentumsübergang an beweglichen Sachen) und §§ 873, 925 BGB (Eigentumsübergang an Grundstücken).



Besitz und Eigentum können somit auseinanderfallen. Das Geschäftsvermögen eines Einzelunternehmers befindet sich zwar in dessen Besitz, nicht aber unbedingt in dessen Eigentum. So können z. B. die Waren unter „Eigentumsvorbehalt“¹ geliefert worden sein. Dies bedeutet, dass sich der Lieferer (Verkäufer) das Eigentum an der Ware vorbehält, bis der Käufer den Kaufpreis entrichtet hat [§§ 929, 449, 158 I BGB].

Im Unterschied zum Eigentum kann man sich den Besitz auch unrechtmäßig verschaffen, z. B. durch Diebstahl oder durch Unterschlagung eines Fundes.

1.2.4 Rechtsgeschäfte

1.2.4.1 Die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Wir schließen tagtäglich Verträge ab, ohne uns dessen bewusst zu sein. Wenn wir beim Bäcker Brot kaufen, liegt ein Kaufvertrag vor. Mieten wir ein Zimmer oder eine Wohnung, haben wir einen Mietvertrag abgeschlossen. Pumpen wir unserem Freund ein paar Euro, handelt es sich um einen Darlehensvertrag. In jedem dieser Fälle handelt es sich um ein Rechtsgeschäft.

Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte

Wenn wir Rechtsgeschäfte abschließen wollen (z. B. einen Kauf tätigen möchten), müssen wir unseren *Willen* äußern (erklären). Dies geschieht durch sog. **Willenserklärungen**.

Rechtsgeschäfte kommen durch **Willenserklärungen** zustande.



Die gewollten und erklärten Rechtsfolgen können unterschiedlicher Art sein. Mithilfe von Willenserklärungen werden z. B. neue Rechtsverhältnisse geschaffen (z. B. durch einen Kaufvertrag), bestehende Rechtsverhältnisse abgeändert (z. B. durch Vereinbarung einer Mietpreiserhöhung) oder bestehende Rechtsverhältnisse aufgelöst (z. B. durch eine Kündigung).

Willenserklärungen sind solche Äußerungen (Handlungen) einer Person (oder mehrerer Personen), die mit der Absicht vorgenommen werden, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.



Arten der Rechtsgeschäfte

Ein Rechtsgeschäft kann aus *einer* Willenserklärung oder aus *mehreren* Willenserklärungen bestehen.

Rechtsgeschäfte, die nur eine Willenserklärung benötigen, bezeichnet man als **einseitige Rechtsgeschäfte**.



Einseitige Rechtsgeschäfte sind z. B. die Kündigung, die Rücktrittserklärung und das Testament.

¹ Siehe Speth/Hug: Geschäftsprozesse, S. 529f.

Beispiele:

Die **Kündigung** ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der Regel keiner bestimmten gesetzlichen Form bedarf, d. h. auch mündlich erklärt werden kann. (Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind solche, die einer bestimmten anderen Person gegenüber geäußert werden müssen und erst dann gültig [rechtswirksam] sind, wenn sie dem Erklärungsempfänger rechtzeitig zugegangen sind.) Durch eine rechtswirksame Kündigung wird ein Dauerschuldverhältnis (z. B. ein Mietvertrag, ein Arbeitsverhältnis) für die Zukunft aufgelöst (siehe §§ 542ff., 568f., 573ff., 575aff., 620ff. BGB).

Auch die **Rücktrittserklärung** ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der Regel keiner bestimmten Form bedarf. Sie beendet ein Vertragsverhältnis für die Zukunft. Im Unterschied zur Kündigung werden jedoch die

Verträge auch **rückwirkend** (für die Vergangenheit) aufgehoben. Beispiel: Rücktritt des Gläubigers von einem gegenseitigen Vertrag, wenn der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt [§ 323 I BGB].

Das **Testament** ist eine vom Erblasser (Person, durch deren Tod die Erbschaft auf den oder die Erben übergeht) *einseitig* getroffene Verfügung von Todes wegen, in der dieser in der Regel seine Erben bestimmt und hierdurch die gesetzliche Erbfolge durch eine vom Erblasser gewollte („gewillkürte“) Erbfolge ersetzt. Das Testament ist ein Beispiel für eine *nicht empfangsbedürftige* Willenserklärung [§§ 2064ff. BGB]. Sie ist bereits wirksam mit der Vollendung des Testaments und nicht erst dann, wenn der Erbe das Testament empfangen oder gelesen hat.



Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Gültigkeit zwei oder mehr sich inhaltlich deckende Willenserklärungen benötigen, bezeichnet man als **mehrseitige Rechtsgeschäfte** oder als **Verträge**.¹

Die am meisten vorkommenden mehrseitigen Rechtsgeschäfte (Verträge) kommen durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Man bezeichnet sie als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

Je nachdem, ob sich aus den abgeschlossenen *Verträgen* nur für einen oder für beide Vertragspartner *Leistungsverpflichtungen* ergeben, unterscheidet man zwischen einseitig verpflichtenden Verträgen (Rechtsgeschäften) und mehrseitig (zweiseitig) verpflichtenden Verträgen (Rechtsgeschäften).

Einseitig verpflichtende Verträge liegen demnach vor, wenn nur einem Vertragspartner eine Verpflichtung zur Leistung auferlegt ist.

Beispiel:

Ein einseitig verpflichtender Vertrag ist der Schenkungsvertrag. Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten das Geschenk zu

übergeben und zu übereignen, während der Beschenkte keine Gegenleistung zu erbringen hat [§ 516 BGB].

Mehrseitig verpflichtende Verträge sind Rechtsgeschäfte, bei denen *jeder* Vertragsteil zu einer Gegenleistung für die Leistung des anderen Vertragsteils verpflichtet ist. Die weitaus meisten Rechtsgeschäfte sind zweiseitig verpflichtende Verträge.

¹ Gesellschaftsverträge (siehe Kapitel 1.4.3ff.) bedürfen bei mehr als 2 Gesellschaftern auch mehr als 2 Willenserklärungen.



Beispiel:

Leihvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Dienstvertrag¹ oder Kaufvertrag. Beim Kaufvertrag ist beispielsweise der Verkäufer verpflichtet,

die gekaufte Ware dem Käufer zu übergeben und zu übereignen, während der Käufer verpflichtet ist, die gelieferte Ware abzunehmen und zu bezahlen.

1.2.4.2 Form der Rechtsgeschäfte

Formfreiheit und Formzwang

Formfreiheit bedeutet, dass die Rechtsgeschäfte in jeder möglichen Form abgeschlossen werden können.



Im Rahmen unserer geltenden Rechtsordnung besteht für die weitaus meisten Rechtsgeschäfte der Grundsatz der **Formfreiheit**.

Die meisten Rechtsgeschäfte können somit mit beliebigen Mitteln, z. B. durch Worte (mündliche, fernmündliche, telegrafische, mittels Fax übertragene), durch schlüssige Handlungen (Kopfnicken, Handheben, Einsteigen in ein Taxi usw.) und in bestimmten Fällen sogar durch Schweigen, abgeschlossen werden.

Soweit Formfreiheit besteht, ist die gewählte Form für die Gültigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts unerheblich.

Abweichend von dem Grundsatz der Formfreiheit gibt es bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften, für die das Gesetz bestimmte Formen vorschreibt (**gesetzliche Formen**) oder für die zwischen den Vertragsparteien eine bestimmte Form vereinbart wurde (**vertragliche**, auch **gewillkürte Formen** genannt).



Dieser sogenannte **Formzwang** dient der Beweissicherung (Rechtssicherheit) und genauen Abgrenzung zwischen unverbindlichen Vorverhandlungen und verbindlichen Aufzeichnungen (z. B. beim Testament). Außerdem sollen die Erklärenden durch den Formzwang zu genauen Überlegungen gezwungen werden. Sie sollen vor übereilten und leichtfertigen Rechtsgeschäften geschützt werden (z. B. bei der Bürgschaft und bei der Schenkung).

Besteht für ein Rechtsgeschäft Formzwang, so bedeutet dies, dass das Rechtsgeschäft, um rechtswirksam zu sein, in der bestimmten Form abgeschlossen sein muss.

Gesetzliche Formen

Die **Schriftform** verlangt, dass die Erklärung auf irgendeine Weise niedergeschrieben und in der Regel vom Erklärenden *eigenhändig unterzeichnet* wird [§ 126 BGB].



¹ Dieser Vertrag wird in Speth/Hug, Geschäftsprozesse, S. 340 ff. besprochen.

Die Schriftform ist z. B. bei folgenden Rechtsgeschäften vorgeschrieben:

- **Verbraucherdarlehensvertrag**¹ [§ 492 BGB]. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mithilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der Darlehensnehmer muss in jedem Fall persönlich unterzeichnen (unterschreiben) [§ 492 I BGB].
- **Kündigung eines Arbeitsvertrags** [§ 623 BGB].
- **Erteilung eines Zeugnisses** [§ 630 BGB]. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete (z. B. der Arbeitnehmer) ein schriftliches Zeugnis fordern.
- **Bürgschaftserklärung** [§ 766 BGB]. Bei der Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, für einen Schuldner einzutreten, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Bürgschaftserklärung bedarf *nicht der Schriftform*, wenn sie durch einen Kaufmann² erfolgt [§ 350 HGB].
- **Schuldanerkenntnis** [§ 781 BGB].



Die Schriftform kann durch die **elektronische Form** (siehe S. 25ff.) ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt [§ 126 III BGB].

Wird die elektronische Form gewählt, muss der Aussteller (also derjenige, der die Willenserklärung abgibt) seiner Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** (siehe S. 26) versehen. Bei einem **Vertrag** müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument signieren [§ 126 a BGB].



Ist die **Textform** vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden [§ 126 b BGB].

Vorgeschrieben ist die Textform z. B., wenn ein Verbraucher von seinem Widerrufsrecht [§§ 355 ff. BGB] Gebrauch macht.

Ein **dauerhafter Datenträger** ist jedes Medium, das zum einen den Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums *zugänglich* ist, und zum anderen geeignet ist, die Erklärung *unverändert* wiederzugeben.

Die Textform ist z. B. gewahrt, wenn ein Brief mit einer eingescannten Namensunterschrift als Drucksache, durch Telefax oder als E-Mail-Anhang (e-mail-attachment) versendet wird.

1 Ein **Verbraucherdarlehensvertrag** liegt vor, wenn der Darlehensgeber (Kreditgeber) ein Unternehmer und der Darlehensnehmer (Kreditnehmer) ein Verbraucher ist.

Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft abschließen, das weder ihre gewerbliche noch ihre selbstständige berufliche Tätigkeit betrifft [§ 13 BGB].

Unternehmer sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln [§ 14 BGB]. Zu den rechtsfähigen Personengesellschaften gehören z. B. die im Kapitel 1.4 besprochene offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

2 Zum Begriff Kaufmann siehe Kapitel 1.4.1.2.



Die **öffentliche Beglaubigung** ist eine Schriftform, bei der die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden von einem hierzu befugten Notar *beglaubigt* wird [§ 129 BGB]. Der Beamte beglaubigt nur die Echtheit der Unterschrift, nicht jedoch den Inhalt der Urkunde.



Beispiel:

Beglaubigungen sind häufig erforderlich, wenn Erklärungen gegenüber Behörden abgegeben werden müssen. Hierzu gehören An-

meldungen zum Handelsregister [§ 12 HGB],¹ zum Güterrechtsregister [§ 1560 BGB] oder zum Vereinsregister [§ 77 BGB].

Die **notarielle Beurkundung** erfordert ein Protokoll, in welchem der Beurkundungsbeamte die vor ihm abgegebenen Erklärungen *beurkundet* [§ 128 BGB]. Die Willenserklärungen werden also in einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Der Beamte beurkundet nicht nur die Unterschrift bzw. die Unterschriften, sondern auch den *Inhalt* der Erklärungen.



Beispiele:

Die notarielle Beurkundung ist für Grundstückskaufverträge [§ 311 b I S. 1 BGB], für Erbverträge [§ 2276 BGB] oder für Erbver-

zichtsverträge [§ 2348 BGB] gesetzlich vorgeschrieben.

Die notarielle Beurkundung ist die beweissicherste Form. Sie kann deshalb die einfache Schriftform und die öffentliche Beglaubigung ersetzen [§§ 126 IV, 129 II BGB].

Zuständig für die notarielle Beurkundung sind die Notare.

Rechtsgeschäfte, die nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt sind, sind grundsätzlich *nichtig* [§ 125 S. 1 BGB].

Nur in wenigen bestimmten Fällen kann die Nichtigkeit wegen Formmangels dadurch geheilt werden, dass das Rechtsgeschäft tatsächlich abgewickelt (erfüllt) wurde, so z.B. beim Schenkungsversprechen [§ 518 II BGB], beim Grundstücksveräußerungsvertrag [§ 311 b S. 2 BGB] und beim Bürgschaftsversprechen [§ 766 S. 2 BGB]. Schenker, Veräußerer oder Bürge haben hier freiwillig auf die *Schutzfunktion* gesetzlicher Formvorschriften verzichtet.

Vereinbarte (gewillkürte) Form

Soweit das Gesetz nicht eine bestimmte Form zwingend vorschreibt, **bestimmen die Vertragsparteien selbst**, in welcher Form das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, um rechtsgültig zu sein.



Die Form eines Rechtsgeschäfts kann somit durch das Rechtsgeschäft selbst bestimmt sein.

Die Vereinbarungen können sowohl die einfache Schriftform, die elektronische Form, die Textform als auch die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung beinhalten.

¹ Begriff und Aufgaben des Handelsregisters werden im Kapitel 1.4.1.1 behandelt.

Die Vorschriften zur schriftlichen, elektronischen und Textform gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form [§ 127 I BGB].

Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten *schriftlichen Form* genügt i. d. R. die telekommunikative Übermittlung (z. B. ein Fax) und bei einem *Vertrag* der Briefwechsel.

Exkurs: die qualifizierte elektronische Signatur

Wer mit einem anderen über ein elektronisches Medium (z. B. über das Internet) einen Vertrag abschließt, muss sich darauf verlassen können, dass die **elektronische Signatur** (auch elektronische oder digitale Unterschrift genannt) authentisch ist.

Eine „*Signatur*“ im ursprünglichen Sinne ist eine Unterschrift (ein Namenszug). Eine *authentische Signatur* ist eine Unterschrift, die ohne Zweifel der „unterschreibenden“ Person zugeordnet werden kann. (Authentisch [gr.-lat.] bedeutet echt, zuverlässig, verbürgt.)

Im Regelfall kann man einer von Hand geschriebenen Unterschrift ihre Echtheit ansehen. Bei einer elektronischen Unterschrift ist dies nicht ohne Weiteres möglich.

Die Entsprechung zur herkömmlichen Unterschrift ist im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs die **qualifizierte elektronische Signatur (kurz: qeS)**. Durch sie wird die langfristige Überprüfbarkeit der Urheberschaft einer Erklärung im elektronischen Datenverkehr ermöglicht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesnetzagentur. Sie verleiht Anbietern sogenannter **Vertrauensdienste** (insbesondere der elektronischen Signatur, daneben auch dem elektronischen Siegel, dem elektronischen Zeitstempel und den Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben) den Status eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters für den jeweils von ihm erbrachten qualifizierten Vertrauensdienst (siehe hierzu auch § 11 III VdG).

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die qualifizierte elektronische Signatur kann im elektronischen Rechtsverkehr überall dort Verwendung finden, wo herkömmlicherweise eine handschriftliche Unterschrift verwandt wird.

Über die Anwendungsfelder hinaus, für die per Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die qualifizierte elektronische Signatur in all jenen Bereichen nutzbar, in denen der Verwender darauf Wert legt, dass er nötigenfalls auf ein sicheres Beweismittel für die Abgabe einer Willenserklärung zurückgreifen kann.

Im täglichen Leben werden üblicherweise etwa Verträge – z. B. über den Kauf eines Gebrauchtwagens – unterschrieben. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht, da solcherlei Verträge grundsätzlich auch mündlich geschlossen werden können. Die meisten Menschen, die Verträge abschließen, möchten jedoch im Hinblick auf mögliche Streitfälle mit ihrer Unterschrift die vertraglichen Vereinbarungen rechtssicher fixieren. Mittels der qualifizierten elektronischen Signatur ist nun diese Unterschrift auf einem dem Gebrauchtwagenvertrag entsprechenden Datensatz (z. B. ein PDF-Dokument) möglich. Die Vorteile liegen auf der Hand: Es müssen

nicht beide Personen an einem Ort zur Unterschrift zusammenkommen oder ein Postdienst bemüht werden. Stattdessen kann das Dokument in Sekundenschnelle per Email verschickt und von beliebig vielen Personen signiert werden. [...]

Gegenüber der handschriftlichen Unterschrift kann aufgrund der Güte der bei der qualifizierten elektronischen Signatur verwendeten Verfahren eine Fälschung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen bzw. sofort erkannt werden, denn: jede Signatur kann über den Verzeichnisdienst des die Signaturkarte ausgebenden Anbieters jederzeit von jedermann überprüft werden. [...]

Die gesetzliche Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit ihrem handschriftlichen „Ahnen“ ist in den §§ 126, 126 a BGB, 3 a VwVfG geregelt. In diesen Vorschriften ist festgelegt, dass – solange nicht durch Rechtsvorschrift etwas Abweichendes bestimmt ist – die qualifizierte elektronische Signatur die Namensunterschrift bzw. ein notariell beglaubigtes Handzeichen ersetzt.

Quelle: www.bundesnetzagentur.de

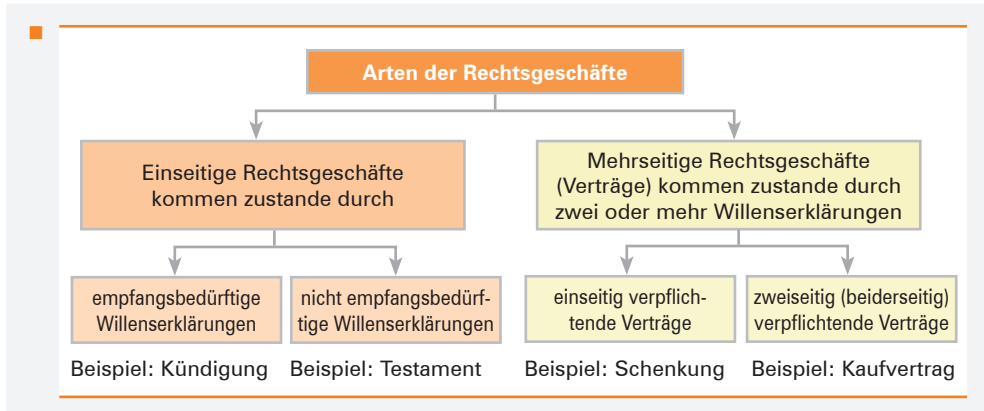


Rechtsgeschäfte, die gegen eine vertraglich vereinbarte Form verstoßen, sind *im Zweifel nichtig* [§ 125 BGB].

Die jeweils strengere („höhere“) Form kann die weniger strenge („niedere“) Form generell ersetzen, ohne dass hierauf in einem Gesetz besonders hingewiesen werden muss. Wird z.B. die Textform gefordert, dann kann diese durch eine elektronische Form nach § 126a BGB oder (erst recht) auch durch die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB ersetzt werden.

Zusammenfassung

- **Rechtsquellen** sind das **private** und das **öffentliche Recht**.
- Die Europäische Union (EU) kennt zwei Rechtsebenen, nämlich das **nationale Recht** und das **EU-Recht**.
- Das EU-Recht hat **Vorrang** vor dem nationalen Recht.
- **Rechtsobjekte** sind die Gegenstände des Rechts. Sie sind entweder **Sachen** (Mobilien oder Immobilien) oder **Rechte** (z. B. Patent- und Lizenzrechte).
- **Rechtsfähig** ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Die Rechtsfähigkeit der Menschen (**natürliche Personen**) beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Die Rechtsfähigkeit der **juristischen Personen** wird durch Gesetz verliehen.
- Die **natürlichen** und die **juristischen Personen** werden als **Rechtssubjekte** bezeichnet.
- **Handlungsfähigkeit** bedeutet, durch eigenes Tun Rechte und Pflichten begründen, verändern oder aufheben zu können. Man unterscheidet die **Delikts-** und die **Geschäftsfähigkeit**.
- **Geschäftsfähigkeit** heißt, alle erlaubten Rechtsgeschäfte abschließen zu können.
- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** bedeutet, dass Rechtsgeschäfte einer beschränkt geschäftsfähigen Person grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte einer beschränkt geschäftsfähigen Person, die
 - ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen,
 - aus ihrem „Taschengeld“ bewirkt werden,
 - im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses vorgenommen werden, zu deren Eingehung der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat,
 - im Rahmen eines Erwerbsgeschäfts getätigt werden, zu dessen selbstständigem Betrieb der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat.
- **Geschäftsunfähigkeit** heißt, dass die Erklärungen geschäftsunfähiger Personen rechtlich unerheblich sind.
- „**Eigentum** gehört einem, **Besitz** hat man.“
- Für die meisten Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens besteht **Formfreiheit**. Aus Gründen der Rechtssicherheit besteht für bestimmte Rechtsgeschäfte **Formzwang**.
- Die **gesetzlichen Formen** sind die **Schriftform**, die **elektronische Form**, die **Textform**, die **öffentliche Beglaubigung** und die **notarielle Beurkundung**.
- Soweit das Gesetz eine bestimmte Form nicht zwingend vorschreibt, können die Vertragsparteien die genannten Formen durch Rechtsgeschäft selbst bestimmen. Man spricht dann von der **vereinbarten (gewillkürten) Form**.



ÜBUNGSAUFGABEN

1. Frau Klara Reich hat ein Grundstück an die Neustädter Maschinenfabrik AG (kurz NEMAG genannt) für 1000,00 € monatlich verpachtet. Die Pachteinnahmen muss Frau Reich versteuern. Auch die NEMAG ist Steuerschuldnerin, z.B. gegenüber der Gemeinde Neustadt, die in ihrer Sitzung einen Gewerbesteuersatz von 300 % festgelegt hat.

- 1.1 Sowohl Frau Reich als auch die NEMAG sind Teil unserer Gesellschaft. Warum braucht jede Gesellschaft eine Rechtsordnung?

Die Tatsache, dass Frau Reich ein Grundstück verpachtet hat, berührt mehrere Rechtsquellen, nämlich zunächst das private und das öffentliche Recht.

- 1.2 Welche Tatbestände betreffen das private, welche das öffentliche Recht?
 1.3 Worin unterscheidet sich das öffentliche Recht vom privaten Recht?
 1.4 Nennen Sie Beispiele für Gesetze des privaten und des öffentlichen Rechts!
 1.5 Begründen Sie, ob es sich beim Anspruch der NEMAG auf Nutzung des gepachteten Grundstücks um subjektives oder objektives Recht handelt!

Im Pachtvertrag zwischen Frau Reich und der NEMAG wird auf das BGB [§§ 581 ff.] Bezug genommen.

- 1.6 Zu welcher Rechtsquelle gehört das BGB?
 1.7 Nennen Sie weitere Rechtsquellen!

Sowohl Frau Reich als auch die NEMAG sind Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtssubjekte.

- 1.8 Definieren Sie den Begriff Rechtssubjekt!
 1.9 Zu welcher Art Rechtssubjekt gehört Frau Reich, zu welcher Art Rechtssubjekt gehört hingegen die NEMAG?
 1.10 Wie wurde Frau Reich zum Rechtssubjekt, wie die NEMAG?

Das von Frau Reich verpachtete Grundstück ist ein Rechtsobjekt.

- 1.11 Erläutern Sie, was unter Rechtsobjekt zu verstehen ist!
 1.12 Welche Arten von Rechtsobjekten sind zu unterscheiden?
 1.13 Zu welcher Art von Rechtsobjekt gehört das verpachtete Grundstück?
 1.14 Wer ist Eigentümer, wer Besitzer des verpachteten Grundstücks?
 1.15 Unterscheiden Sie zwischen Eigentum und Besitz!



Der Pachtvertrag ist ein Rechtsgeschäft. Rechtsgeschäfte entstehen durch Willenserklärungen.

1.16 Erklären Sie den Begriff Willenserklärung!

Der Pachtvertrag kam durch Willenserklärungen von Frau Reich einerseits und der NEMAG andererseits zustande.

1.17 Kann eine einzelne Willenserklärung bereits ein Rechtsgeschäft sein? (Begründung!)

1.18 Unterscheiden Sie die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften nach der Anzahl der erforderlichen Willenserklärungen!

2. Erläutern Sie die Rechtslage mithilfe des Gesetzes in folgenden Fällen:

2.1 Das Finanzamt verlangt von einem 5 Jahre alten Kind die Bezahlung rückständiger Steuern.

2.2 Der volltrunkene Henry kauft sich nach dem Gaststättenbesuch bei „Foto-Müller“ eine Digital-Kamera für 450,00 €, die er in Raten bezahlen möchte.

2.3 Der geistig behinderte 40-jährige Jakob erhält von seinem Bruder ein Mietshaus geschenkt.

2.3.1 Wird Jakob Eigentümer?

2.3.2 Wird Jakob aufgrund seiner Mieteinkünfte steuerpflichtig?

2.4 Ein 5-jähriges Kind erhält von seinem Patenonkel zu Weihnachten eine elektrische Eisenbahn im Wert von 230,00 € geschenkt.

3. Die 17-jährige Mia arbeitet als Verkäuferin beim Kaufhaus Rheindamm OHG in Duisburg, während ihre erziehungsberechtigte Mutter in Hamm zu Hause ist.

3.1 Kann Mia die am Monatsletzten fällige Miete mit ihrer Ausbildungsvergütung bezahlen?

3.2 Mia möchte sich mit ihrem selbst verdienten Geld eine Musikanlage kaufen. Wie ist die Rechtslage?

3.3 Kann sich Mia von ihrem Geld ein Los der Fernsehlotterie kaufen?

3.4 Kann sie, falls sie 15 000,00 € gewinnt, ein Auto kaufen?

1.2.5 Vertragsfreiheit und ihre Grenzen

1.2.5.1 Begriff Vertragsfreiheit

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem Grundsatz der *Vertragsfreiheit*. Das bedeutet, dass jedermann in eigener Verantwortung darüber entscheiden kann, ob, wann und mit wem er ein Rechtsgeschäft abschließen will (**Abschlussfreiheit**), ob und wann ein für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wieder aufgelöst werden soll (**Auflösungsrecht**) und dass weiterhin jedermann das Recht hat, mit anderen in gegenseitiger Übereinstimmung den Inhalt der Rechtsgeschäfte frei aushandeln (vereinbaren) zu können (**Inhaltsfreiheit**).

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Vertragsfreiheit im Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verbrieft [Art. 2 GG]. Auch das BGB und HGB gehen vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus.

Unsere Rechtsordnung will die Ausbeutung und Knebelung der sozial und wirtschaftlich Schwächeren verhindern. Sie enthält deshalb in vielen Gesetzen *zwingende Rechtsnormen*, die dem Gestaltungswillen der Vertragspartner entzogen sind, die somit nicht durch Vereinbarungen (Verträge) abgeändert werden können.